

BUNDESGERICHTSHOF

2053 018

IV ZB 142/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Halina I [REDACTED] (H [REDACTED]),
A [REDACTED]/Israel, S [REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED]
M [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesarichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 28. Juli 1965
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens
an Leben nach ihrem Vater Stanislaus (Moshe) K. (N.).
Hiermit hat sie bei den Entschädigungs-
organen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete so-
fortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des
§ 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsantrag als verspätet angesehen (§ 189 Abs. 1 BEG) und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist (§ 189 Abs. 3 BEG) abgelehnt.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BEG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundessgerichtshofs ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane



anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Leewenheim